

**04****Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in  
Aufstellung befindlichen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78  
„Westlich Weidkamp/Amtmann-Daniel-Straße“**

vom 17.12.2021

Gemäß den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NW S. 916), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 14. September 2021 für die Grundstücke Gemarkung Nordwalde,

Flur 17;	Flurstück	21
Flur 46;	Flurstücke	9, 14, 15, 21, 22, 23, 25, 69, 91, 92, 104, 105, 106, 107, 124, 125, 126, 137, 138, 149
Flur 47;	Flurstücke	61, 387

die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Westlich Weidkamp/ Amtmann-Daniel-Straße“ beschlossen.

Zur Sicherung dieser Planung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

**§ 2**

In dem vorgenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Bau GB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

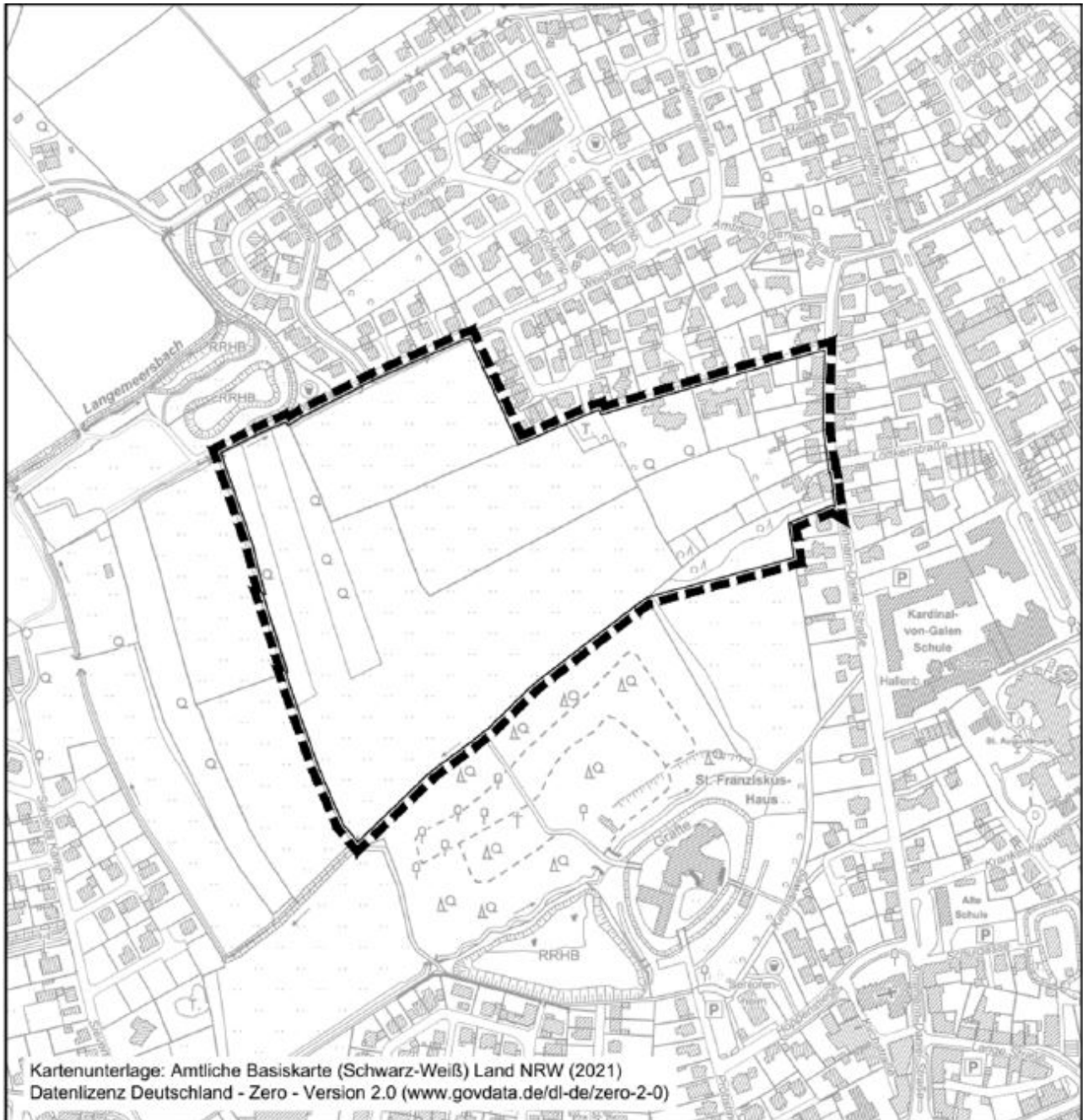
#### **§ 4**

Diese Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre vorher außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

**Anlage** zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufhebung befindlichen Bebauungsplans Nr. 78 „Westlich Weidkamp / Amtmann-Daniel-Strae“

Geltungsbereich der Veränderungssperre:



## **Bestätigung**

gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741)

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut und Inhalt der vorstehenden Satzung der Gemeinde Nordwalde vom 17.12.2021 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Westlich Weidkamp/Amtmann-Daniel-Straße“

mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses vom 14.12.2021 übereinstimmt.

Nach den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 ist verfahren worden.

Nordwalde, den 17.12.2021

in Vertretung  
gez. Böckenfeld

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Nordwalde vom 17.12.2021 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Westlich Weidkamp/Amtmann-Daniel-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 17.12.2021

in Vertretung  
gez. Böckenfeld